

Kurz-Info zum Thema „Niederlassung in Privatpraxis“

Was gilt es zu beachten bei einer Niederlassung in Privatpraxis?

- Wichtige gesetzliche Grundlagen und Verordnungen sind:
 - das **Psychotherapeutengesetz (PsychThG)**
 - das **Heilberufekammergesetz** des Landes Schleswig-Holstein sowie
 - die **Berufsordnung** der Psychotherapeutenkammer Schleswig- Holstein (bezüglich Räumlichkeiten, Werbung, Praxisschild, Haftpflichtversicherung usw.).

- Bei einer Privatliquidation der psychotherapeutischen Behandlung ist die **Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP)**, erlassen vom Bundesgesundheitsministerium, zu beachten. Insbesondere ist auf die korrekte Form der Rechnung zu achten, da ansonsten die Rechnungstellung u. U. ungültig wird. Hierzu haben die Berufsverbände der Psychotherapeuten/innen ausführliche Informationen verausgabt.

- Des Weiteren sind bei einer Privatliquidation von heilkundlicher Psychotherapie sowie psychologischer Beratung und Diagnostik die Steuergesetze hinsichtlich **Steuernummer** und ggf. Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer zu beachten. Hierzu haben die Berufsverbände der Psychotherapeuten/innen ebenfalls ausführliche Informationen verausgabt; ansonsten Steuerberater fragen.

- Außerdem ist eine Abrechnung über gesetzliche Krankenkassen gemäß „Kostenerstattung“ §13 (3) Sozialgesetzbuch V (SGB V) möglich. Es muss eine Versorgungslücke vorhanden sein. Kostenerstattung über § 13 SGB V außerdem zulässig nur in Richtlinienverfahren (siehe **Psychotherapie-Richtlinien**), insofern ggf. Bewilligung bei den gesetzlichen Krankenkassen schwer erreichbar. Allerdings erstatten auch viele Privatversicherer nur Richtlinienpsychotherapie, d. h., es ist zu beachten, welches Psychotherapieverfahren Sie ausüben.

- Nutzung einer **gemieteten Wohnung** als Praxis
Für die Nutzung von gemieteten Räumen sollte die Zustimmung des Vermieters zur freiberuflichen Verwendung als Praxisräume vorliegen, desgleichen die Anbringung eines Praxisschildes

- Viele **private Krankenversicherungen** machen die Kostenübernahme für eine psychotherapeutische Behandlung ihrer Versicherten davon abhängig, ob der/die Psychotherapeut*in in das Arzt- bzw. **Psychotherapeutenregister** bei der Kassenärztlichen Vereinigung eingetragen ist.

- Eine **weitere Einnahmequelle** allerdings nur im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie können die Regelungen des **SGB VIII** insbesondere § 35a darstellen (früher bekannt als Kinder und Jugendhilfegesetz - KJHG). Kostenträger für derartige Leistungen sind die Länder und Kommunen; deshalb in aller Regel aufgrund "leerer Kassen" mühselige Antragsverfahren.

- Die Niederlassung ist unabhängig davon, ob in Privatpraxis oder als Vertragspsychotherapeut (Kassenzulassung) bei der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein (**Meldepflicht** gemäß §§ 8 und 30 des Heilberufekammergesetzes) zu melden.

- Als Selbständiger selbst an **soziale Absicherung** denken!
Neben einer Krankenversicherung ist hier besonders an eine Berufsunfähigkeitsversicherung und spätere Altersversorgung zu denken. Bezüglich der Altersversorgung beraten lassen vom **Versorgungswerk** der PKSH.